



Antrag der SPD-Fraktion zur Erarbeitung eines Verkehrsführungskonzeptes für die Vellerner Straße am Kopernikus-Gymnasium

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

25.03.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 22.07.2025 beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Beckum die Erarbeitung eines Verkehrsführungskonzeptes für die L 882 – Vellerner Straße am Kopernikus-Gymnasium Neubeckum (siehe Anlage). Ziel sei eine Verbesserung der Verkehrssituation im betroffenen Bereich.

1. Grundlage

Laut Antrag der SPD-Fraktion besteht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen an der L 882 – Vellerner Straße. In den vergangenen Jahren habe sowohl der Berufsverkehr als auch die Stauung von Kraftfahrzeugen auf der Straße merklich zugenommen. Hektik, Zeitverlust und Stress sei die Folge, die Sicherheit im Straßenverkehr zudem gefährdet. Der Antrag führt dies auf die am Straßenrand parkenden Fahrzeuge und die damit verbundene Einengung der Verkehrsführung zurück. Zur näheren inhaltlichen Begründung wird auf den Antrag verwiesen.

Zur Lösung wird seitens der SPD beantragt, verschiedene Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Konkret unterbreitet sie 2 Vorschläge: Ein einseitiges Haltverbot zur "Verbreiterung" der Fahrbahn und Vermeidung von Engstellen oder die Einführung von versetzten Parkbereichen zur Verlangsamung des Verkehrs und für bessere Übersichtlichkeit. Diese Möglichkeiten sollen ergänzend oder alternativ bedacht werden.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht schließen sich die vorgeschlagenen Maßnahmen gegenseitig aus. Ein versetztes Parken, auch alternierendes Parken, zeichnet sich dadurch aus, dass Parkmöglichkeiten abwechselnd auf beiden Straßenseiten angeordnet werden. Dies wäre durch die Anordnung eines einseitigen Haltverbotes ausgeschlossen. Somit werden die Vorschläge folgend alternativ betrachtet.

2. Rechtsgrundlagen

Die verkehrsrechtliche Bedeutung einer Landesstraße ergeht aus § 3 Absatz 2 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW). Demnach sind Landstraßen Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen und ein zusammenhängendes Netz mit Bundesfernstraßen bilden. Die L 882 – Vellerner Straße zählt ferner gemäß des Verkehrsentwicklungsplans der Stadt Beckum zu den verkehrswichtigen Straßen und ist dem Vorbehaltsnetz zugeordnet.

Das Halten und Parken am rechten Fahrbahnrand ist unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 12 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich zulässig. Gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung von Straßen/Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Verkehrszeichen und -einrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist (§ 45 Absatz 9 Satz 1 StVO). Die Einrichtung von Haltverboten erfordert die Anordnung von Verkehrszeichen 283 StVO (Haltverbot).

Grundsätzlich gilt in Bezug auf das Parken, dass positive Parkregelungen (Erlaubnis des Parkens) den negativen Parkregelungen (Parkverboten) vorzuziehen sind. Zudem gilt es, den ruhenden Verkehr nur in dem Ausmaß zu beschränken, in dem es erforderlich ist. Haltverbote sind darüber hinaus unter anderem nur in dem Umfang anzuordnen, in dem die Flüssigkeit des Verkehrs es erfordert (vergleiche Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtung (HAV), 14. Auflage).

3. Verkehrsrechtliche Beurteilung

- Die Anordnung von Parkbeschränkungen im Sinne des alternierenden Parkens ist aus Sicht der örtlichen Straßenverkehrsbehörde nicht mit dem Sinn und Zweck des gestellten Antrags vereinbar. Die Antragstellerin beantragt die Umsetzung von Maßnahmen, durch die der Verkehrsfluss des Durchgangsverkehrs gefördert und Stauungen vermieden werden. Durch die Einführung des alternierenden Parkens werden Verkehrshindernisse beidseitig geschaffen und eine erhöhte Stauung des Verkehrs ist zu erwarten.
- Die Anordnung eines 1-seitigen Haltverbots beziehungsweise die Verlängerung des im Bereich des Kopernikus-Gymnasiums Neubeckum bestehenden Haltverbotes ist vor dem Hintergrund der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu betrachten. Zur Prüfung wurden neben einer rechtlichen Würdigung auch mehrere Ortstermine zur Ermittlung der Verkehrssituation durchgeführt. Dabei konnte die seitens der Antragstellerin geschilderte Verkehrslage nicht bestätigt werden. Grundsätzlich wird nicht negiert, dass Fahrzeuge am Seitenrand der Fahrbahn parken. Diese Parkvorgänge erfolgen allerdings im Regelfall rechtmäßig. Ferner stellt dies keine außergewöhnliche Verkehrssituation dar und ist auch mit anderen Straßenzügen im Stadtgebiet vergleichbar. Ebenfalls konnte kein unverhältnismäßig großer Rückstau oder verkehrsgefährdende Fahrmanöver festgestellt werden. Letztlich stellen am Seitenrand geparkte Fahrzeuge ein probates Mittel zur Geschwindigkeitsreduzierung dar, was insbesondere im Hinblick auf die Zuwegung zur anliegenden Schule als sinnvoll erachtet wird. Die Anordnung von Verkehrszeichen 283 StVO zur Errichtung eines einseitigen Haltverbotes ist somit aus straßenverkehrsrechtlichen Gesichtspunkten nicht umsetzbar. Besondere Umstände, die die Anordnung rechtfertigen, sind gegenwärtig nicht zu erkennen.

Die Verwaltung wird die Situation an der Vellerner Straße, auch im Austausch mit der Kreispolizeibehörde Warendorf, weiter beobachten und bei Auffälligkeiten weitere Maßnahmen prüfen.

Anlage(n):

Antrag der SPD-Fraktion vom 22. Juli 2025

